

Landesverteidigungsübung 1971

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **46 (1971)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Landesverteidigungsübung 1971

Gemäss Artikel 142 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation kann das Eidgenössische Militärdepartement alljährlich eine *Operative Übung* anordnen. Angesichts der Notwendigkeit, nicht nur die operativen Probleme auf den höchsten Stufen der Armee zu schulen, sondern darüber hinaus auch gemeinsam mit den verantwortlichen zivilen Instanzen von Bund und Kantonen die Aufgaben der Gesamtverteidigung anhand praktischer Lagen durcharbeiten, sind anstelle von Operativen Übungen bereits in den Jahren 1956, 1963 und 1967 *Landesverteidigungsübungen* durchgeführt worden; im Jahre 1970 fand erstmals ein *Landesverteidigungskurs* statt.

Im Gegensatz zu dem im Jahre 1970 durchgeführten Landesverteidigungskurs, in welchem das Gespräch zwischen den verantwortlichen zivilen und militärischen Chefs im Vordergrund stand, lag das Schwergewicht in den Landesverteidigungsübungen auf der Schulung der Entschlussfassung und auf der Stabsarbeit.

Die vom 11. bis 15. Januar 1971 unter der Leitung des Generalstabschefs, *Oberstkorpskommandant P. Gygli*, in der Kaserne Bern durchgeführte Landesverteidigungsübung 1971 hatte zum Zweck, anhand praktisch durchgearbeiteter Lagen die für die zivile und die militärische Landesverteidigung getroffenen Massnahmen zu überprüfen und allfällige Lücken in der Organisation der Gesamtverteidigung und in der Verteidigungsbereitschaft zu erkennen. Die Vorbereitungen der Übung gingen auf mehr als ein Jahr zurück. Ihrer hatte sich ein Übungsleitungsstab (*Stabschef Brigadier R. Lang*) angenommen, dessen Zusammensetzung aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Verwaltung und der Armee besondere Gewähr für die Darstellung der gesamten Verteidigung bot.

Im Verlauf der Übung, die in fünf verschiedene Teile zerfiel, wurden verschiedene Lagen durchgearbeitet, in denen die einzelnen Probleme der Gesamtverteidigung zur Behandlung kamen. Da am ersten Arbeitstag nicht gleichviel Zeit wie an den anderen Tagen zur Verfügung stand, hatten die Teilnehmer die in der ersten Übung erforderlichen Massnahmen schon vor dem Einrücken vorbereitet. Die Unterlagen für die Übung 1 wurden den Teilnehmern bereits im Dezember 1970 zugestellt.

Die Übung wurde am 16. Januar 1971 gesamthaft besprochen. Anstelle laufender Besprechungen wurde den Teilnehmern die Möglichkeit geboten, an den *Fernsehapparaten* in ihren Arbeitsräumen die gemeinsame Erörterung von Problemen in besonderen Konferenzen mitzuverfolgen.



Heerespolizisten kontrollierten die Teilnehmer und Funktionäre der Landesverteidigungsübung 1971. (Photo: Greti Oechsl, Bern)

Die zahlreichen Übungsteilnehmer waren wie folgt in Gruppen eingeteilt: Eine Arbeitsgruppe *Landesregierung* hatte die Entscheide zu treffen, die in die Kompetenz des Bundesrates fallen. Die aus Vertretern der *Bundesverwaltung* und der *Armee* zusammengesetzten Arbeitsgruppen erarbeiteten die der Landesregierung zu stellenden Anträge und legten die in eigener Kompetenz zu treffenden Massnahmen fest. Innerhalb jeder Übung wurden die Probleme, die in die Kompetenz der Kantonsregierungen fallen, von einer besonderen Gruppe *Kantone* bearbeitet, die aus Vertretern verschiedener kantonaler Regierungen zusammengesetzt war. Die Arbeiten der einzelnen Arbeitsgruppen Bund und Kantone wurden im weiteren laufend von *Expertengruppen* aus der Bevölkerung, aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie aus Parlament und Verwaltung verfolgt. Aufgabe dieser Experten war es, ihre Auffassung über die Zweckmässigkeit der getroffenen Massnahmen festzuhalten und darüber in der Schlussbesprechung zu berichten.

Berichte und Anträge der verschiedenen Arbeitsgruppen dienten der Absicht, die Übung bestmöglich *auszuwerten* und nötigenfalls die bestehende Organisation der Gesamtverteidigung zu verbessern. EMD

Polizei zwischen rechts und links

Von Lt Léon Borer, Brig

Rechtsstaat und Polizei

Die Schweiz ist ein sogenannter Rechtsstaat; das heisst, Regierung, Verwaltung und Bürger sind dem gleichen Recht unterworfen, es gelten für alle drei die gleichen Gesetze; den Rechtsstaat machen aber vor allem der Inhalt der Gesetze aus, ferner die Mittel, mit denen der Bürger sich gegen Übergriffe der Verwaltung schützen kann.

Es ist die vornehmliche Pflicht eines Staates, Aufgaben zu lösen, welche der «kleine Bürger» selber zu meistern nicht mehr imstande ist; deshalb müssen Probleme, die alle angehen, auch gemeinsam gelöst werden. Damit eine gemeinsame Lösung der Probleme möglich ist, bedarf es innerhalb dieses steten sozialen Prozesses, auch einfach Staat genannt, einer Ordnung, Spiel-

regeln oder Gesetze, die Friktionen vermeiden helfen oder bereits entstandene durch Gerichte endgültig beurteilen.

Zum Gesetz gehört unabdingbar auch der Zwang, das heisst die Möglichkeit, das vom Volk in verfassungsmässigem Verfahren angenommene Recht falls nötig auch mit Gewalt durchzusetzen, ansonsten die Gesetze eine Spielerei für Juristen bleiben.

In unserem Land hat neben anderen Instanzen die Polizei die Pflicht, das «Gesetz zu hüten», sei es präventiv durch ihre Anwesenheit, indem z. B. der Autofahrer beim Entdecken einer Verkehrspatrouille automatisch vorsichtiger fährt, oder dadurch, dass sie gegen verübte Gesetzesverstösse einschreitet — von Amtes wegen oder je nach Sachverhalt auf Antrag eines verletzten Bürgers.